

Anleitung 3:

### Dokumentation und Stellungnahme zur Beurteilung mit „Genügend“

Dokumentation ist erforderlich, wenn

- gegen die Entscheidung nach § 25 Abs. 2 lit. c SchUG (Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“) berufen wird und zwar für jene Gegenstände, die mit Genügend beurteilt wurden und bei denen Gefahr besteht, dass der Schüler den Anforderungen in der nächsten Schulstufe nicht gewachsen ist (negative Prognose).
- gegen die Entscheidung gemäß § 25 Abs. 1 SchUG berufen wird, sofern nicht mehr als 3 Beurteilungen mit "Nicht genügend" bestehen.

Name der Schule

Datum

Name des Schülers/der Schülerin

geb. am

Klasse/Jahrgang:

Schulform:

Lehrplan: VO ...

Name des/der unterrichtenden Lehrers/Lehrerin:

Gegenstand (für jeden Gegenstand eigenes Blatt)

1. Beurteilung im 1. Semester:.....  
Information der Eltern gem. § 19 Abs. 3 SchUG am.....  
Beurteilung am Ende des Unterrichtsjahres:.....
2. Schularbeiten (Datum, Note inkl. inhaltlicher Begründung iSd § 14 LBVO)
3. Tests, Diktate (Datum, Note inkl. inhaltlicher Begründung iSd § 14 LBVO)
4. Mündliche bzw. praktische Prüfungen/Übungen nach §§ 5, 6 und 9 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung: Datum, Aufgabenstellungen, Leistungen, Noten
5. Beschreibung der Mitarbeit (für beide Semester): ausführlich, konkret und nach den Kriterien des § 4 Abs. 1 LBVO strukturiert, Beurteilung für beide Semester
6. Allfällige Feststellungsprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 SchUG: Datum, genaues Protokoll, Aufgabenstellungen (im Original), schriftliche Schülerarbeit (im Original), Beschreibung der Leistungen, Beurteilung.
7. Allfällige Nachtragsprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 SchUG: Datum, genaues Protokoll, Aufgabenstellungen (im Original), schriftliche Prüfungsarbeit (im Original), Beschreibung der Leistungen, Beurteilung.
8. Leistungsentwicklung im abgelaufenen Schuljahr (steigend, schwankend, fallend, gleichbleibend etc.)

9. Hinweise auf Lehrplanentwicklungen des betreffenden Pflichtgegenstandes in der folgenden Schulstufe unter Bedachtnahme der schulartenspezifischen Anforderungen (in manchen Bereichen muss der Schüler/die Schülerin auf besondere Fähigkeiten und Kenntnisse des abgelaufenen Schuljahres zurückgreifen können)
10. Abschließende Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin mit einer Prognose, warum aufgrund der Gegenüberstellung des Leistungsbildes und der Lehrplananforderungen der nächsthöheren Schulstufe zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gleichzeitig im Gegenstand mit "Nicht genügend" Mängel aufzuarbeiten sein werden) am Unterricht dieses Gegenstandes voraussichtlich nicht erfolgreich teilnehmen können wird.
11. Enthält eine Berufung konkrete Begründungen, Feststellungen oder Vorwürfe, so ist darauf einzugehen. Wenn es möglich ist, soll die Gegendarstellung dokumentarisch belegt werden, z.B. durch Kopien von Stoffeintragungen im Klassenbuch, wenn etwa in der Berufung hinsichtlich des durchgenommenen bzw. des geprüften Stoffes Divergenzen behauptet werden oder durch die Kopien von persönlichen Aufzeichnungen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Schularbeitenhefte, Tests, Diktate (alle im Original)
- Aufzeichnungen über Mitarbeit und mündliche Prüfungen
- Nachweis einer schriftlichen Verständigung nach § 19 Abs. 3 SchUG
- Unterlagen von Feststellungsprüfungen (Protokoll mit Prüfungsarbeit)
- Unterlagen von Nachtragsprüfungen (Protokoll mit Prüfungsarbeit)
- Unterlagen von Wiederholungsprüfungen (Protokoll mit Prüfungsarbeit)
- sonstige Unterlagen, die als Ergänzung der Dokumentation erforderlich sind, insbesondere für die Gegendarstellung von Behauptungen, die in der Berufung aufgestellt werden.